

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

### 2.4.0 Allgemeine Regelungen

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die dort aufgeführten speziellen Regelungen, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

#### A. Schutzzweck:

Sofern bei den nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteilen für die jeweilige Festsetzung kein spezieller Schutzzweck angegeben wird, erfolgt die Unterschutzstellung als Geschützter Landschaftsbestandteil, weil die Objekte das Landschaftsbild in besonderem Maße beleben, gliedern und prägen und eine besondere Bedeutung für die Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushalts besitzen.

#### B. Abgrenzung:

Die Abgrenzung der Geschützten Landschaftsbestandteile ist in der Festsetzungskarte dargestellt. Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Der Schutzbereich bei Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

Der Schutzbereich bei Gewässern umfasst jeweils die dargestellte Wasserfläche, die Ufer mit Böschungsbereichen und einen 2 m breiten Gewässerrandstreifen beidseitig der Böschungsoberkanten. Bei bestehenden Bebauungen, Straßen- und Wegebefestigungen, Hausgartenbereiche und Hofstellen, die bis an das Ufer heranreichen, verläuft die Grenze an der jeweiligen Böschungsoberkante. Bei der Verlagerung des Gewässerbettes verändert sich die Grenze des Schutzobjektes entsprechend.

#### C. Verbote:

Aufgrund der §§ 22 und 29 BNatSchG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

##### Erläuterung:

Die Verbote gelten nur bei den nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteilen der Kategorie II flächendeckend. Hinsichtlich der Schutzobjekte der Kategorie I beschränken sich die Verbote auf die einzelnen geschützten Elemente. Für die dazwischen liegenden Flächen, die i.d.R. aus Grünland bestehen, haben die Verbote jedoch keine Wirkung.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder bauliche Anlagen zu verändern, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,
- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

##### Ausnahme:

Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und von Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.

##### Erläuterung:

Keine ortsüblichen Weidezäune sind Knotengitter- und Maschendrahtzäune sowie Zäune mit Elektrobändern. Über die Bauweise ortsüblicher Weidezäune informiert die Landwirtschaftskammer.

- c) **Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,**

Erläuterung:

*Hierunter fällt unabhängig von § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG auch die geringfügige Auffüllung von Oberboden (z.B. in Feuchtwiesen) oder das Verfüllen von Seifen, Teichen, Tümpeln oder dergleichen.*

- d) **Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,**
- e) **Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, abzubrennen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk oder die Rinde von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen, Äste, Zweige oder Totholz zu entfernen, Gehölzbestände zu beweiden oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,**

Ausnahmen:

**Ausgenommen sind Aufastungen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.**

- f) **Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder bisher nicht bewaldete Flächen aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Kulturen mit Energiepflanzen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen,**
- g) **wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau- oder Nestbereich zu fotografieren oder zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Aufzucht des Nachwuchses auf andere Weise zu stören,**

Ausnahmen:

**Ausgenommen von dem Verbot bleiben:**

- 1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß § 1 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 25 LJG in Verbindung mit § 23 BJG,**
- 2. Maßnahmen zur Bisambekämpfung,**
- 3. die Ausübung des Fischereirechts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LFischG und die amtliche Fischereiaufsicht gemäß § 54 LFischG**

**soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen**

- h) **Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,**
- i) **fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten oder aufzustauen, Entkautungen oder Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten oder Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Stege, künstliche Brut- und Nisthilfen, Netze, Drahtbespannungen und Anlagen für die fischereiliche Nutzung sowie sonstige Anlagen in oder am Gewässer zu errichten oder Fische und Vögel zu füttern,**

Erläuterung:

*Unter dieses Verbot fällt auch das Beweiden und regelmäßige Mähen von Gewässerrändern und Quellbereichen. Bei einer Beweidung besteht eine Handlungspflicht zur Sicherung der Gewässerränder jedoch nur dann, wenn durch die Viehtritte erhebliche Uferschäden einzutreten drohen.*

- j) **stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,**

**Ausnahmen:**

**Ausgenommen sind**

1. **Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,**
2. **Verkehrsschilder, deren Standorte mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,**
3. **Schilder, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden.**

- k) **mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu fahren, sie abzustellen oder zu waschen oder außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten, Hunde frei laufen zu lassen, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben oder jegliche andere Freizeitnutzung durchzuführen, hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,**

**Ausnahmen:**

**Ausgenommen davon ist das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagdausübung und des Jagdschutzes, der Fischereiausübung sowie die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spazierengehen und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind. Ausgenommen ist außerdem, Jagdhunde im jagdlichen Einsatz frei laufen zu lassen.**

- l) **Modelle jeglicher Art auf dem Erdboden oder auf Wasserflächen zu betreiben oder Anlagen hierfür anzulegen oder zu ändern,**
- m) **mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,**
- n) **den Schutzbereich landwirtschaftlich zu nutzen, zu walzen oder zu schleppen, Grünland oder Brachen im Schutzbereich umzubrechen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln oder in eine andere Nutzungsart zu überführen,**
- o) **Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel, organische oder mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstige Futtermittel auf die geschützten Bereiche aufzubringen oder zu lagern, in deren Umfeld so auszubringen, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Bereiche entsteht, sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen oder Silagewasser abzuleiten,**

**Erläuterung:**

*Hierunter fällt auch die ordnungsgemäße Düngung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Mist, Jauche, Gülle).*

- p) **Wald zu roden,**
- q) **Wild zu füttern, Wildfütterungen, Futtermieten und -behälter oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,**
- r) **soweit es sich bei den Schutzobjekten oder Teilen davon um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen handelt,**
- (1) **den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Draht-**

schlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen,

- (2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeder Art zu fahren oder sie dort abzustellen, zu pflügen oder dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern,
- (3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren oder sonstigen chemischen Mitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,
- (4) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum erheblich beschädigt oder beeinträchtigt wird.

#### **D. Allgemeine Ausnahmen:**

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4a LG allgemein ausgenommen:

- a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen unverzüglichen Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde.
- b) An Geschützten Landschaftsbestandteilen, die aus Gesteinsformationen bestehen, das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde.
- c) Durchführung von fachgerechten Schnittmaßnahmen an allen Obstbäumen.
- d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG sowie Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- e) Die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die speziellen Festsetzungen keine anderen Regelungen treffen und für bestimmte Bereiche keine speziellen Ausnahmeregelungen bestehen.
- f) die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, sofern sie zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses im Sinne von WHG 39 Abs. 1 WHG unausweichlich sind.

#### **E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:**

Von den vorstehenden Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile eine Ausnahme für Schnittmaßnahmen an Bäumen, Hecken und Gebüsch in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck langfristig nicht beeinträchtigt wird.
- c) Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- d) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

**F. Ordnungswidrigkeiten:**

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer in Geschützten Landschaftsbestandteilen den Verbotsregelungen in Ziffer 2.4.0 C. (Seite 88) oder den unter den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten speziellen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG ferner, wer in Geschützten Landschaftsbestandteilen den unter den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten speziellen Gebotsregelungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

**Erläuterungen**

**G. Allgemeiner Hinweis:**

*Bei den nachfolgenden Festsetzungen wird zwischen zwei Kategorien unterscheiden:*

*Die Kategorie I „Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen“ enthält Festsetzungen für größere Bereiche, die landschaftlich reich strukturiert sind und viele, auch einzeln schutzwürdige Landschaftsbestandteile enthalten. Durch diese Festsetzung erstreckt sich der Schutz auf alle im Gebiet vorhandenen Landschaftsbestandteile, ohne jedes einzelne Landschaftselement gesondert aufzuzählen. Die Verbotsregelungen gelten in Festsetzungen der Kategorie I allerdings nicht für Grünlandflächen, die zwischen den einzelnen geschützten Landschaftselementen liegen. Es handelt sich also um einen Pauschalschutz bestimmter Einzelobjekte in einem größeren Gebiet, ohne das Gebiet insgesamt flächenhaft zu schützen.*

*Die Kategorie II „Flächendeckende Landschaftsbestandteile“ setzt nur die speziell genannten Einzelobjekte als Geschützte Landschaftsbestandteile fest. Diese Festsetzungen umfassen i.d.R. kleinere Gebiete als die der Kategorie I und sind auf ein bestimmtes Objekt in der Landschaft bezogen. Die nachfolgenden Verbote gelten für die Festsetzungen der Kategorie II flächendeckend.*

### 2.4.1 Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen

#### A. Abgrenzung:

Die vorstehenden allgemeinen und die nachstehenden speziellen Regelungen gelten bei Festsetzungen der Kategorie I nur für folgende tatsächlich vorhandene Einzelemente:

- Bäume, Baumgruppen, Baumreihen, Baumbestände,
- Obstbäume,
- Hecken, Gebüsch, Waldsäume, Gehölzstreifen, Ufergehölze,
- Quellen, Quellrinnen, Bäche, Seifen und Rinnen, sonstige Gewässer,
- nicht bewirtschaftete und brachliegende Böschungen

#### B. Einzelfestsetzungen:

##### LB 1 Brosbach

Beschreibung: Das Brosbachtal ist ein mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen reich strukturiertes Wiesental. Örtlich kommen Magerwiesen und Feuchtgrünland mit Knabenkräutern vor. Die Bachläufe werden von Erlensäumen begleitet. Zentral kommen zwei Buchenwäldchen vor. Der Brosbach verläuft im Süden neben einen asphaltierten Feldweg. Er wird von einem artenreichen Ufergehölz begleitet. Daneben kommen Fichtenforste, Blaufichten und Teichanlagen vor. Zahlreiche Quell- und Bachbereiche sind drainiert bzw. verrohrt.

Größe: 66,4 ha

Lage: westlich Alerthausen (3.465.182 / 5.658.162), K6; K7

##### Zusätzliche Ausnahme:

Von den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Verboten unter Ziffer 2.4.0 C. wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.4.0 D. (Seite 91) für diesen LB aufgrund von § 34 Abs. 4a LG ausgenommen:

im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung Waldflächen zu bewirtschaften.

## 2.4.2 Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile

### A. Abgrenzung:

**Die vorstehenden allgemeinen und die nachstehenden speziellen Regelungen gelten bei Festsetzungen dieser Kategorie und allen Unterkategorien flächendeckend.**

#### 2.4.2.1 Kategorie II a - Baumreihen, Alleen, Hecken, sonstige Gehölze

##### **LB 2 Gehölzstreifen am Bergesweg**

Beschreibung: Landschaftsprägender Gehölzstreifen entlang des Bergeswegs. Neben der landschaftsprägenden Bedeutung auch wichtiges Vernetzungsbiotop.

Größe: 0,4 ha

Lage: nördlich Schüllar (3.458.989 / 5.661.037), H5

##### **LB 3 Gehölzbestand am Kerbbach "Linze"**

Beschreibung: Landschaftsprägendes Gehölzband entlang des Kerbbaches.

Größe: 0,2 ha

Lage: südöstlich Wunderthausen (3.466.505 / 5.661.899), L5

##### **LB 4 Buchengruppe „Auf der Redder“**

Beschreibung: Landschaftsprägende Baumgruppe aus zwölf Buchen.

Lage: nordöstlich Wingshausen (3.451.991 / 5.661.174), D5

##### **LB 5 Wäldchen „Auf dem Sohl“**

Beschreibung: Altes Buchenwäldchen mit einzelnen Eichen auf trockenem Felsstandort innerhalb eines großen Grünlandkomplexes. Nördlich angrenzender Fichtenbestand. Blechschuppen. Erweiterung des Buchenwaldes durch Umbau des angrenzenden Fichtenwaldes.

Größe: 0,4 ha

Lage: südöstlich Wingshausen (3.450.701 / 5.659.100), D6

##### **LB 6 Wacholderweide „Rinther Scheid“**

Beschreibung: Strukturreiche Wacholderweide als Zeugnis einer kulturhistorischen Bewirtschaftungsform.

Größe: 0,7 ha

Lage: westlich Dotzlar (3.457.710 / 5.653.475), G9

##### **LB 7 Feldgehölze und Hecken „Langeloh“**

Beschreibung: Zwei Feldgehölzgruppen mit Solitär-bäumen und Kiefern auf trockenem Standort. Die Flächen haben ihren Ursprung in einer extensiven und aufgegebenen landwirtschaftlichen Nutzung.

Größe: 4,0 ha

Lage: südwestlich Elsoff (3.464.750 / 5.653.323), K9

##### **LB 8 Feldgehölz „Meisbach-Quelle“**

Beschreibung: Eine von Feldgehölz umfasste Quelle.

Größe: 0,3 ha

Lage: südöstlich Dotzlar (3.459.244 / 5.652.893), H9

##### **LB 9 Eichenwald „Hohe Kopf“**

Beschreibung: Flachgründiger Eder-Steilhang mit niedrigen Felsrippen, Blockschutt-halde und weitständigen, flechtenreichen (Krustenflechten, vereinzelt Bartflechten) tief beasteten Traubeneichen, Hainbuchen und einzelnen Fichten.

Größe: 1,8 ha

Lage: östlich Arfeld (3.461.228 / 5.652.807), I9

**LB 10 Lindengruppe "Kammhäuser Wiese"**

Beschreibung: Baumgruppe bestehend aus sechs Linden.

Lage: zwischen Beddelhausen und Schwarzenau (3.463.541 / 5.652.709), J9

**LB 11 Gehölzbestand „Am Hainbach“**

Beschreibung: Baumreihe mit alten Eichen.

Größe: 0,2 ha

Lage: südwestlich Arfeld (3.459.765 / 5.652.492), H9

**LB 12 Wacholderheide „Breite Eiche“**

Beschreibung: Sehr eindrucksvolle Wacholderweide als Zeugnis einer kulturhistorischen Bewirtschaftungsform. Großer Bestand an Wacholder.

Größe: 1,0 ha

Lage: zwischen Dotzlar und Sassenhausen (3.457.704 / 5.652.335), G9

**LB 13 Gehölzstreifen „Rinthe“**

Beschreibung: Artenreicher und reichstrukturierter Gehölzstreifen entlang einer Talrandkante, die einen in der Mitte verlaufenden Graben umschließt. Das Gehölz wird von Alt-Eichen durchsetzt. Sie ist gleichermaßen markantes Landschaftselement und lokal bedeutsames Vernetzungsbiotop.

Größe: 0,4 ha

Lage: westlich Rinthe (3.453.760 / 5.653.243), E9

**LB 14 Baumreihe "Horsel"**

Beschreibung: Landschaftsprägende Baumreihe aus Stieleiche (4), Bergahorn (2), Esche (2) und Spitzahorn (1).

Lage: Ortsrandlage südlich Rinthe (3.454.174 / 5.652.179), F9

**2.4.2.2 Kategorie II d - Stillgewässer****A. Einzelfestsetzungen:****LB 15 Kleingewässer Arfeld**

Beschreibung: Bei dem ehem. Eisenbahneinschnitt haben sich neben dem Gleiskörper wasserführende Gräben ausgebildet. Der Eisenbahneinschnitt wird heute von einem Vegetationsmosaik aus Hochgrasbeständen, Hochstaudenfluren und Gebüsch bis hin zum Vorwald eingenommen. Hier wurde eine bemerkenswerte Amphibienfauna festgestellt, darunter das einzige bekannte autochthone Kreuzkrötenvorkommen Südwestfalens.

Größe: 1,0 ha

Lage: Ortsrandlage südlich Arfeld (3.460.571 / 5.653.243); I9

**2.4.2.3 Kategorie II e - Bachläufe mit Randstreifen****A. Zusätzliches Verbot:**

**Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.0 C. (Seite 88) wird für die nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteile dieser Kategorie aufgrund der §§ 22 und 29 BNatSchG zusätzlich verboten: die Flächen zu nutzen oder zu pflegen.**

**B. Zusätzliche Ausnahmen:**

**Von dem vorstehenden Verbot wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter Ziffer 2.4.0 D. (Seite 91) aufgrund von § 34 Abs. 4a LG ausgenommen:**



- a) Bei einer Beweidung der angrenzenden Flächen darf zur Einrichtung einer Tränke ein Zugang des Viehs zum Gewässer in einer Länge von bis zu 5 m pro Bewirtschaftungseinheit erfolgen.
- b) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

### C. Einzelfestsetzungen:

#### LB 16 Schwarzenau und Marienwasser

Beschreibung: Der unverbaute, örtlich mäandrierende Bachlauf der Schwarzenau (Unterlauf Marienwasser) wird häufig von Ufergehölzen begleitet. Gehölzfreie Uferabschnitte mit angrenzender Wiesennutzung weisen häufig ausgedehnte Pestwurzfluren und Rohrglanzgras-Röhrichte auf. Das Schwarzenautal ist als noch weitgehend intaktes Mittelgebirgstal wichtiges Verbindungselement zu den naturschutzfachlich bedeutenden Nebentälern mit ihrem örtlich ausgedehnten Mager- und Feuchtgrünland.

Größe: 4,2 ha

Lage: zwischen Wemlighausen und Kraftsholz (3.461.273 / 5.660.857); 15

#### LB 17 Elsoff

Beschreibung: Der Elsoffbach ist mit uferbegleitenden Gehölzen, insbesondere aus Erle und verschiedenen Weidenarten, ausgestattet. Er mäandriert und fließt mit unterschiedlich starker Geschwindigkeit, so dass sich charakteristische Steil- und Prallhänge ausgebildet haben.

Größe: 9,5 ha

Lage: zwischen Diedenshausen und Beddelhausen (3.465.678 / 5.653.521); K9

#### LB 18 Schwarzenbach mit Orchideenwiese

Beschreibung: Die beiden Quellbäche des Schwarzenbachs werden von strukturreichen Gehölzbeständen begleitet. Zwischen den Bachläufen befindet sich eine artenreiche Feuchtwiese (-brache) mit dem Vorkommen von verschiedenen Orchideenarten.

Größe: 0,7 ha

Lage: nordwestlich Alertshausen (3.465.722 / 5.658.419); K6

### 2.4.2.4 Kategorie II f - Felsbiotope, Grubengelände und Stollen

#### A. Zusätzlicher Schutzzweck:

Ergänzend zu dem für alle Geschützten Landschaftsbestandteile festgelegten Schutzzweck unter Ziffer 2.4.0 B. (Seite 88) erfolgt die Unterschutzstellung für die nachfolgenden Felsbiotope, Grubengelände, Halden und Stollen auch zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf besondere geologische Ausbildungen, vor allem im Zusammenhang mit Bergbaurelikten.

#### B. Abgrenzung:

Die oberirdische Abgrenzung der Geschützten Landschaftsbestandteile ist in der Festsetzungskarte dargestellt. Der Schutzbereich bei den geschützten Stollen besteht neben dem Stollenmundloch und dem angrenzenden Eingangsbereich auch aus dem gesamten unterirdischen Höhlensystem.

Der Schutzbereich kann bei einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen abweichend angegeben sein.

**C. Einzelfestsetzungen:****LB 19 Stollen "Rohrbach"**

Beschreibung: Fledermausquartier  
Lage: nördlich Wingshausen (3.448.998 / 5.660.392); C5

**LB 20 Erzstollen "Saletal"**

Beschreibung: Der alte Stollen in den Adorf-Bänderschiefen ist eine Mutung auf Eisenerz. Er reicht nicht sehr tief in den Berg, ist aber für diese Region eine Seltenheit.  
Lage: westlich Diedenshausen (3.464.515 / 5.659.830); K6

**LB 21 Fledermausstollen "Edertal"**

Beschreibung: Der Stollen ist die Typus-Lokalität der Bilsburg-Schichten.  
Lage: südlichwestlich Wingshausen (3.448.420 / 5.656.595); C7

**LB 22 Fledermausstollen "Rudolfsgraben"**

Beschreibung: Der alte Stollen ist das Relikt eines untertägigen Abbaues auf Kupfererz. Er ist zugänglich, aber mit einem Betonrohr verschlossen. Die Schutzausweisung erfolgt wegen der Bedeutung als Fledermausstollen und bergbaugeschichtlichen Gründen, da Abbaue auf Erz in dieser Region und in diesen Gesteinsschichten selten sind.  
Lage: nordöstlich Elsoff (3.466.265 / 5.656.265); L7

**LB 23 Steinbruch "Limburg"**

Beschreibung: Im ehemaligen Tagebau Limburg wurde früher Dachschiefer abgebaut. Der Steinbruch bietet eine geologische Besonderheit durch das Vorkommen von Kalksteinbänken, die in die Schiefer eingeschaltet sind. Mikrofossilien (Conodonten). Aus geologischer Sicht sowie für den Artenschutz und als Zeugnis des einstigen Bergbaus der Region ist dieser Steinbruch mit seiner Halde besonders erhaltungswürdig und schützenswert. Darüber hinaus sind die nordwestlichen angrenzenden natürlichen Felsen aufgrund ihrer besonderen geomorphologischen Ausbildung im LB mit einbegriffen.  
Größe: 0,4 ha  
Lage: südlich Berleburg (3.459.435 / 5.654.966); G8

**LB 24 Schieferstollen "An der Hörre"**

Beschreibung: Der alte Schieferstollen liegt in den Tonschiefern der Berleburg-Schichten unmittelbar neben dem Weg. Der Schieferstollen ist mit einem Gitter verschlossen. Fledermausstollen.  
Lage: nordöstlich Raumland (3.457.125 / 5.655.285); G8

**LB 25 Felsen am Großen Rammelsberg**

Beschreibung: Felsen und Blockhalde mit alten Buchen.  
Größe: 0,1 ha  
Lage: nördlich Dotzlar (3.459.435 / 5.654.966); H8

**LB 26 Fledermausstollen „Grube Köpfchen“**

Beschreibung: Die Grube Köpfchen war von 1860-1890 in Betrieb und ist aus bergbaulichen Gründen besonders schützenswert. Sie dient zudem als Fledermausstollen. Der Grubeneingang ist mit einem Gitter verschlossen.  
Lage: westlich Raumland (3.456.700 / 5.654.805); G8

**LB 27 Fledermausstollen südlich Grube Köpfchen**

Beschreibung: Die alte Mutung auf Dachschiefer hat als Fledermausstollen besondere Bedeutung. Sie ist mit einem Schachtring im Eingangsbereich versehen und verschlossen.

Lage: westlich Raumland (3.456.770 / 5.654.635), G8

**LB 28 Schieferhalde „Hörre II“**

Beschreibung: Schieferhalde der ehemaligen Grube Hörre II. Schutzwürdig als Zeugnis der Bergbaugeschichte und wegen des Artenschutzes (Reptilien).

Größe: 0,3 ha

Lage: südlich Raumland (3.456.150 / 5.654.232); G8

**LB 29 Schieferstollen „Grube "Burg"“**

Beschreibung: Alter Schieferstollen. Fledermausstollen.

Lage: westlich Dotzlar (3.458.025 / 5.653.975); H9

**LB 30 Fledermausstollen „Beddelhausen“**

Beschreibung: Kulm-Tonschiefer, Fledermausquartier.

Lage: nördlich Beddelhausen (3.463.633 / 5.652.874); J9

**LB 31 Stollen Eichendorf**

Beschreibung: ehemaliger Schieferstollen

Lage: nördlich Rinthe (3.453.817 / 5.652.536), E9

**LB 32 Stollen Beddelhausen**

Beschreibung: ehemaliger Eisenerzstollen, Kieselschiefer und Kieselkalke

Lage: nördlich Beddelhausen (3.464.152 / 3.464.152), K10

**LB 33 Fledermausstollen "Haindell"**

Beschreibung: Stollen und Tagebau auf Eisenerz. Hier sind dicke Kieselschieferbänke zu sehen, die teils durch Eisen rot gefärbt und gefaltet sind.

Größe: 0,02 ha

Lage: nördlich Richstein (3.461.799 / 5.651.376), I10

**LB 34 Erzstollen „Winterfeld“**

Beschreibung: Der Abbau von Erz erfolgte untertägig in den Kulm-Kieselschiefern. Heute bedeutungsvolles Fledermausquartier.

Lage: nordwestlich Richstein (3.460.815 / 5.650.890); I10

**2.4.2.5 Kategorie II g - Wald- und Gehölzbestände****A. Zusätzliches Gebot:**

**Ergänzend wird aufgrund von § 22 BNatSchG für alle Waldflächen dieser Kategorie zusätzlich geboten:**

**je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes und liegendes Totholz nicht zu entfernen. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.**

**B. Forstliche Festsetzungen:**

**Aufgrund von § 25 LG ergehen für alle Waldflächen der nachfolgend aufgeführten Geschützten Landschaftsbestandteile folgende Forstliche Festsetzungen:**

- a) **Eine Wiederaufforstung oder eine Ergänzung des Baumbestandes darf nur mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzarten erfolgen.**

- b) **Der Kahlhieb oder einer dem Kahlhieb in seiner Wirkung gleichkommenden Licht-hauung ist untersagt.**

Erläuterung:

*Nicht betroffen von dieser Regelung sind Pflegemaßnahmen in Nadelholzbeständen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen.*

**C. Zusätzliche Ausnahmen:**

**Von den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Verboten unter Ziffer 2.4.0 C. wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.4.0 D. (Seite 91) für diese Kategorie aufgrund von § 34 Abs. 4a LG ausgenommen,**

**im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung Waldflächen zu bewirtschaften, sofern dadurch Charakter und Eigenart des geschützten Landschaftsbestandteils nicht verloren gehen und Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.**

**D. Einzelfestsetzungen:**

**LB 35 Wald mit Quellbach „Burgfeld“**

Beschreibung: Schluchtwaldartiger Quellbachbereich

Größe: 0,9 ha

Lage: westlich Berleburg (3.456.461 / 5.657.721), G7

**LB 36 Eichenwäldchen "Auerain"**

Beschreibung: Eichen-Buchenmischwald mit 3 m hohen Felsblöcken und einer natürlichen mit einer dünnen Bodenschicht überzogenen Blockschutthalde auf dem Prallhang der Eder. Schattige Felsstandorte werden von einer dichten Moosschicht überzogen.

Größe: 0,8 ha

Lage: zwischen Raumland und Meckhausen (3.457.604 / 5.654.402), G8

**LB 37 Gehölzstreifen „Dotzlar“**

Beschreibung: Artenreicher und reichstrukturierter Gehölzstreifen entlang einer Talrandkante. Er ist sowohl markantes Landschaftselement als auch bedeutsames Vernetzungsbiotop. Daneben hat das Gehölz Sichtschutzfunktion.

Größe: 1,3 ha

Lage: östlich Dotzlar (3.459.310 / 5.653.693), H9

**LB 38 Gehölzbestand „Oberg“**

Beschreibung: Mehrtriebiger Hainbuchen-Niederwald am Steilufer eines Umlaufberges („Oberg“) der Eder. Zum Teil steht natürlicher Fels an. Im Süden z.T. verbuschende Brache.

Größe: 3,2 ha

Lage: Ortsrandlage südlich Arfeld (3.460.556 / 5.652.797), I9

**LB 39 Buchen-Eichenwald „Rainackerskopf“**

Beschreibung: Buchen-Eichenwald mit natürlichen Felsen.

Größe: 0,7 ha

Lage: nördlich Arfeld (3.459.987 / 5.654.115); H8